

3. Satzung zur Änderung der Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung des Warnow- Wasser- und Abwasserverbandes (Abwassergebührensatzung)

Die Verbandsversammlung des Warnow- Wasser- und Abwasserverbandes hat am 04. Dezember 2008 aufgrund des § 28 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz -WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), der §§ 6 und 7 der Satzung des Warnow- Wasser- und Abwasserverbandes vom 17.11.2000 (AmtsBl. M-V 2000 S. 1511, Ostsee-Zeitung vom 30.12.2000, Norddeutsche Neueste Nachrichten vom 27.12.2000), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 11. April 2005 (GVOBl. S. 164), der §§ 39 und 40 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. S. 669) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 09. August 2002 (GVOBl. S. 351), und §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. S. 146) folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung des Warnow- Wasser- und Abwasserverbandes (Abwassergebührensatzung) vom 26.11.2004 zuletzt geändert durch Satzung vom 24.11.2006 wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

§ 7 Gebührensätze

A. Benutzungsgebühr A

(1) Die Höhe der Grundgebühr wird für die aufgeführten Zählergrößen wie folgt festgelegt:

Qn in m ³ /h	Euro/Monat
bis Qn ≤ 1,5 m ³ /h	7,46
bis Qn ≤ 2,5 m ³ /h	9,27
bis Qn ≤ 6 m ³ /h	22,24
bis Qn ≤ 10 m ³ /h	37,07
bis Qn ≤ 15 m ³ /h	55,59
bis Qn ≤ 25 m ³ /h	92,70
bis Qn ≤ 30 m ³ /h	111,19
bis Qn ≤ 50 m ³ /h	185,31
bis Qn ≤ 60 m ³ /h	222,48

(2) Die Zusatzgebühr beträgt bei Einleitung von Schmutzwasser je Kubikmeter
2,86 Euro.

B. Benutzungsgebühr B

(3) Die Höhe der Grundgebühr beträgt 0,22 Euro/m² pro Jahr.

(4) Die Höhe der Zusatzgebühr beträgt 0,24 Euro/m² pro Jahr

C. Benutzungsgebühr C

(5) Die Benutzungsgebühr beträgt

a) bei Inanspruchnahme der Einsammlung, Abfuhr und Entsorgung des Schlamm-/Abwassergemischs aus nichtöffentlichen Kleinkläranlagen je Kubikmeter Schlamm-/Abwassergemisch

32,54 Euro

b) sofern dabei die Ableitung von Überlaufwasser in die öffentliche Einrichtung für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt: zusätzlich je Kubikmeter Überlaufwassermenge

0,40 Euro

c) bei Inanspruchnahme der Einsammlung, Abfuhr und Entsorgung des Abwassers aus nichtöffentlichen abflusslosen Gruben je Kubikmeter Abwassermenge

6,99 Euro

2. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

§ 8 Sonstige Gebühren

Die Gebühr für die ausnahmsweise Einleitung gem. § 7 Abs. 10 der Abwassersatzung von Grundwasser und Dränagewasser sowie von Wasser aus Schwimmbecken und aus Becken mit Springbrunnen sowie Kondenswasser aus Dampfleitungen und Kühlwasser in die öffentlichen Einrichtungen für die zentrale Schmutz- oder Niederschlagswasserbeseitigung beträgt je eingeleiteten Kubikmeter 1,06 Euro.

Art. 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Rostock, den 12.12.2008

Die Satzung wurde veröffentlicht im Städtischen Anzeiger HRO v. 23.12.2008
und im Amtl. Mitteilungsblatt LK DBR v. 10.12.2008

Der Vorstand

Ines Gründel
Joachim Hünecke
Karin Helke
Frank Giese